

B E T R I E B S S A T Z U N G

DER STADTWERKE DISSEN AM TEUTOBURGER WALD

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9 vom 14.05.2005, Seite 132)

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.2004 (Nds. GVBl. S. 63), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung vom 23.10.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 435) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald am 25.04.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke Dissen aTW werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Dissen aTW geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "**Stadtwerke Dissen am Teutoburger Wald**".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 625.000,00 EUR.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadtwerke Dissen am Teutoburger Wald werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Energie sowie der Betrieb eines Hallenbades.
- (3) Die Stadtwerke Dissen aTW können bei Bedarf andere Betriebe - insbesondere Hilfs- und Nebenbetriebe - aufnehmen, die ihren Betriebszweck fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen. Zur Förderung des Betriebszweckes kann sich der Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Werksleitung

- (1) Verantwortlicher Leiter der Stadtwerke ist der nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Dissen aTW berufene Allgemeine Vertreter des Bürgermeister; im Verhinderungsfall wird er vom Leiter des Fachbereiches „Planen und Bauen“ der Stadt Dissen aTW vertreten.

- (2) Der Werkleiter leitet die Stadtwerke selbstständig und führt deren laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation
 2. Wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 10.000,00 EUR, z. B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs
 3. Der Abschluss von Werkverträgen mit Tarif- und Sonderkunden
 4. Personaleinsatz
 5. a) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten bis BAT VI b und von Arbeitern
b) personalrechtliche Maßnahmen
- (3) Die kaufmännische und technische Verwaltung der Stadtwerke wird durch Be dienstete der Stadt Dissen aTW wahrgenommen. Für die Beteiligung des Personalrates gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses

- (1) Der Bauausschuss des Rates der Stadt Dissen aTW ist zugleich Werksausschuss.
- (2) Ratsmitglieder dürfen nicht dem Werksausschuss angehören, wenn sie durch ihre berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Wasserwerk stehen oder für Betriebe tätig sind, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen.
- (3) An den Beratungen des Werksausschusses nimmt der Werkleiter oder sein Vertreter teil. Ihm ist im Werksausschuss auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Im Übrigen gelten für die Geschäftsordnung im Werksausschuss die für den Rat und die übrigen Ausschüsse maßgebenden Bestimmungen, soweit der Werksausschuss nichts anderes beschließt.
- (4) Der Werksausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstand im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 EUR übersteigt,
 2. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 EUR übersteigt,
 3. die Stundung von Forderungen über ein Jahr hinaus,

4. der Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 EUR übersteigt,
5. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert den Betrag von 5.000,00 EUR überschreitet,
6. den Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 EUR übersteigt,
7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000,00 EUR beträgt,
8. die Vermietung und Verpachtung bei einem Jahreszins von mehr als 10.000,00 EUR,
9. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
10. alle Werksangelegenheiten, soweit nicht der Werkleiter oder der Rat zuständig sind.

§ 5 Vertretung der Stadtwerke

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Werkleiters unterliegen, zeichnet der Werkleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (2) Der Werkleiter ist Dienstvorgesetzter des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals.
- (3) Der Werkleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen.

§ 6 Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan (§ 11 Eigenbetriebsverordnung) ist rechtzeitig vom Werkleiter aufzustellen und dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Der Werkleiter stellt den Finanzplan (§ 15 Eigenbetriebsverordnung) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan dem Werksausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.
- (3) Wirtschafts- und Finanzjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 7
Kasse**

- (1) Die Kasse der Stadtwerke Dissen aTW wird als fremdes Kassengeschäft im Sinne des § 2 Abs. 1 Gemeindekassenverordnung von der Stadtkasse geführt. Es gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der Werkleiter.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Die Neufassung dieser Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke vom 24.02.1992 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 25.04.2005

STADT DISSEN AM TEUTOBURGER WALD

(Siegel)

(Georg Majerski)
Bürgermeister